



Patienteninformation gemäß § 305 Abs.2 Satz 5 SGB V

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

der Gesetzgeber hat in § 305 Abs.2 Satz 5 SGB V eine Regelung getroffen, nach der Krankenhäuser die Versicherten **auf Verlangen** über die erbrachten Leistungen und die dafür von den Krankenkassen zu zahlenden Entgelte unterrichten sollen. Dabei hat der Gesetzgeber bezweckt, das Kostenbewusstsein der Patienten zu stärken und eine Transparenz der Leistungserbringung und der Leistungsabrechnung zwischen den Krankenhäusern und den Krankenkassen zu schaffen.

Für Sie bedeutet dies, dass Ihnen einzelne Daten wie Rechnungsbetrag, Hauptdiagnose, Art und Höhe der in Rechnung gestellten Entgelte etc. mitgeteilt werden können. Sollten Sie daran Interesse haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre Krankenhausverwaltung. Bitte beachten Sie jedoch, dass Sie sich bis **spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Behandlung** erklären müssen.

Patienteninformation zur Aufbewahrung persönlicher Wertsachen von Patienten

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

aus Sicherheitsgründen sollten Sie Ihre persönlichen Wertgegenstände, wie **Schmuck, größere Geldbeträge** oder **Kreditkarte** zu Hause lassen.

Wenn es jedoch unumgänglich ist bestimmte Wertgegenstände mitzuführen, haben Sie Gelegenheit diese in der Krankenhausverwaltung zu deponieren.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Wenn Sie Ihre Wertgegenstände nicht selbst in der Verwaltung abgeben können, erledigt dies das betreuende Krankenhauspersonal.
- Ihre Wertgegenstände werden vom Krankenhauspersonal auf einem Formular erfasst und der Verwaltung zur Aufbewahrung übergeben.
- Die dort gelagerten Gegenstände können nur persönlich von Ihnen wieder abgeholt werden.